

Praxis

Umsetzung der 8. ATP

Geänderte Regelungen für die Einstufung von Stoffen und Gemischen

Von Dr. Stefan Schmitz, DEKRA Assurance Services

Mit der 8. ATP wird ab dem 1. Februar 2018 die europäische CLP-Verordnung an die fünfte überarbeitete Fassung des UN GHS von 2013 angepasst und sorgt damit für die Änderung vieler Kennzeichnungen. Dabei geht es vor allem um die Beseitigung von Unklarheiten und eine verbesserte Anwenderfreundlichkeit.

■ Grundlagen: GHS und CLP

Die Idee eines global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (engl. Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals, kurz GHS), stammt aus dem Jahre 1992. Acht Jahre später konnte die UN die erste Version des GHS vorlegen und bis zur weltweiten Umsetzung sollte es noch weitere sieben Jahre (2008) dauern.

Vor dem GHS gab es weltweit unterschiedliche Einstufungen und Kennzeichnungen von Chemikalien.

Dieses Durcheinander versucht das GHS zu entwirren, indem es eine weltweit einheitliche Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien vorschreibt. Die offensichtlichste Änderung stellt dabei die Umstellung der Gefahrenpiktogramme dar: Die zuvor verwendeten, national unterschiedlichen Piktogramme wurden von den neuen Piktogrammen (schwarzes Symbol auf weißem Grund mit rotem Rand) abgelöst. Zudem wurden strukturierte Gefahren- (Hazard statements, H-Sätze) und Sicherheitshinweise (Precautionary statements, P-Sätze) eingeführt. Im Zuge dessen wurde

die Klassifizierung von Gefahrstoffen auch an die Kriterien des Gefahrguttransportrechtes angepasst.

Ein anderer wichtiger Punkt innerhalb des GHS ist das – ebenfalls für alle Länder harmonisierte – Sicherheitsdatenblatt, welches zur Kommunikation aller wichtigen Informationen rund um das Produkt dient. Das GHS muss jedoch von den einzelnen Nationen oder Staatenverbänden im nationalen Recht umgesetzt werden.

2009 implementierte die Europäische Union (EU) das UN GHS mit der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (engl. Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures, kurz CLP). Die bereits angesprochenen Sicherheitsdatenblätter wurden jedoch in der REACH-Verordnung (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) implementiert.

■ ATPs: Was steckt dahinter

Das UN GHS wird laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst, indem – seit 2011 inzwischen regelmäßig alle zwei Jahre – überarbeitete Fassungen des

GHS veröffentlicht werden. Im Juli 2017 ist die siebte überarbeitete Fassung des GHS erschienen.

Aufgrund dieser Überarbeitungen müssen die Änderungen ebenfalls in das nationale Recht übernommen werden. Zu diesem Zweck erscheinen die Anpassungen an den technischen Fortschritt (engl. Adaption to Technical Progress, ATP), durch die die CLP-Verordnung immer wieder aktualisiert wird. So glichen die zweite ATP und die vierte ATP die CLP-Verordnung an die dritte, bzw. vierte überarbeitete Fassung des GHS an.

Im Allgemeinen enthalten die ATPs Aktualisierungen bezüglich der Listen mit Legaleinstufungen von Chemikalien – also der von der EU vorgeschriebenen (Mindest-)Einstufung diverser Chemikalien – oder andere Korrekturen, wie etwa die Übersetzung der H- und P-Sätze in die kroatische Sprache.

Die CLP-Verordnung wurde bereits durch sieben ATPs angepasst und wird am 1. Februar 2018 durch die achte ATP ergänzt. Weitere ATPs, wie die neunte ATP, sind bereits veröffentlicht oder, wie beispielsweise die 10. ATP, in Planung.

■ Was ändert sich durch die 8. ATP?

Mit der achten ATP wird die inzwischen fünfte überarbeitete Version des GHS in die CLP-Verordnung implementiert. Die Änderungen, die sich damit ab dem 2. Februar 2018 ergeben, sind dabei vielseitig.

P-Sätze

Es sind einige kleinere Änderungen an der Liste der P-Sätze erfolgt. So entfallen diverse P-Sätze aus der Liste, wie etwa der P374 („Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.“) oder die Kombination P411+235 („Bei Temperaturen nicht über ... °C/...°F aufbewahren. Kühl halten.“).

Einige Kombinationen wurden neu aufgenommen, beispielsweise die Kombination P370+372+380+373 („Bei Brand: Explosionsgefahr. Umgebung räumen. KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.“). Andere wiederum wurden modifiziert: Der vorherige P335+334 („Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.“) wird um den P302 („BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: ...“) erweitert zum P302+335+334 („BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen [oder nassen Verband anlegen].“) Zudem wurden einige Übersetzungen angepasst.

Kennzeichnung Isocyanate und Epoxide

Eine weitere Änderung erfährt die Kennzeichnung von Gemischen, die Isocyanate und/oder bestimmte epoxidhaltige Verbindungen enthalten. Mit der achten ATP ist es nun gestattet, den EUH208 („Enthält Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“) wegzulassen, wenn das Gemisch bereits mit dem EUH204 („Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.“) oder dem EUH205 („Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“) gekennzeichnet ist. Damit soll eine unnötige Doppel-Kennzeichnung vermieden werden, gleichzeitig aber die Kommunikation der Gefährlichkeit dieser besonders sensibilisierenden Stoffe erhalten bleiben.

Metallkorrosive Gemische

Ähnlich verhält es sich mit der Kennzeichnung von Gemischen, die lediglich als korrosiv gegenüber Metallen eingestuft sind. Sind diese Gemische nicht auch als hautätzend (Kat. 1) oder schwer augenschädigend (Kat. 1) eingestuft und sind es gleichzeitig verpackte Fertigerzeugnisse für den Verbraucher, so kann das Gefahrenpiktogramm GHS 05 (Ätzwirkung) in der Kennzeichnung entfallen.



Abb. 1: Gefahrenpiktogramm GHS 05 (Ätzwirkung)

Gase unter Druck, Aerosole

Da es mehrere Arten von Gasen unter Druck gibt, etwa verdichtet oder tiefkaltverflüssigt, werden diese nun an die Kodierung angefügt. Die Einstufung eines tiefkaltverflüssigten Gases, z.B. Stickstoff, wird nun mit Press. Gas (Ref. Liq.) kodiert.

Aerosole dürfen weiterhin nicht als Gase unter Druck eingestuft werden und müssen der Gefahrenklasse Aerosole, Kategorie 1 oder 2 zugeordnet werden, wenn mehr als 1 % (Massenprozent) entzündbare Bestandteile

enthalten sind. Diese Bestandteile sind ihrerseits wiederum in eine der folgenden Gefahrenklassen eingeordnet: Entzündbare Gase oder Feststoffe, Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von weniger als 93 °C oder Stoffe, deren Verbrennungsenergie größer als 20 kJ/g sind.

Oxidierende Flüssigkeiten

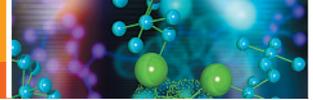
Die größte Änderung durch die achte ATP erfährt jedoch die Einstufung von oxidierenden Flüssigkeiten. War zuvor nur eine Einstufung möglich anhand der Prüfung O.1 der „UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Manual of Tests and Criteria“ (RTDG) (deutsch: Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien), so kann nun auch eine Einstufung anhand der Prüfung O.3 der UN RTDG erfolgen. Anders als O.1, bei der die Brenndauer im Vergleich zu (krebserzeugenden) Kaliumbromat/Cellulose-Mischungen bewertet wird, zielt die O.3 auf die Abbrandgeschwindigkeit gegenüber einer Calciumperoxid/Cellulose-Mischung ab.

Ätz- und Reizwirkung auf Haut und Augen

Weiterhin stellt die Neufassung der Kapitel 3.2 „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ und Kapitel 3.3 „Schwere Augenschädigung/Augenreizung“ eine größere Änderung dar.

Neu ist eine mögliche Einstufung von Stoffen und/oder Gemischen in die Gefahrenklasse „Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Kategorie 1 (Skin Corr. 1)“. Zuvor war lediglich die Einstufung in eine der drei Kategorien 1A, 1B oder 1C möglich. Sollte jedoch die Datenlage für eine klare Zuordnung in eine dieser drei Unterkategorien nicht ausreichend sein, erfolgt nun die Zuordnung in die Kategorie 1.

Dies betrifft auch Stoffe, bzw. Gemische, die einen extremen pH-Wert (≤ 2 und $\geq 11,5$) aufweisen. Waren



sie zuvor noch in Kategorie 1A einzustufen, wird dafür nun die Kategorie 1 herangezogen, sofern, wie bereits erwähnt, die Daten für eine Zuordnung in eine der drei Unterkategorien unzureichend ist.

Wie zuvor ist es dennoch möglich, Stoffe und/oder Gemische als nicht ätzend (und damit nicht in Kategorie 1) einzustufen, wenn dies durch weitere, geeignete Daten bestätigt werden kann.

Unberührt bleiben die Kriterien für die Einstufung als hautreizend (Kat. 2) erhalten.

Die achte ATP schlägt darüber hinaus ein mehrstufiges Verfahren zur Bewertung der Datenausgangslage vor, bei dem auf bereits vorhandene Human- und Tierversuchsdaten, Daten über die akute, dermale Toxizität sowie In-vitro Alternativen zurückgegriffen werden soll. Eines der Kriterien für die Zuordnung der Kategorie 1 ist dabei eine im Tierversuch beobachtete Zerstörung des Hautgewebes bei mindestens einem getesteten Tier nach einer Exposition von weniger als 4 Stunden.

Weiterhin gilt das Additivitätsprinzip für die relevanten Bestandteile. Eine Einstufung in die Kategorie 1 erfolgt dann, wenn wenigstens ein Bestandteil in Kategorie 1 (und nicht in einer Unterkategorie) eingestuft ist und die Summe aller ätzenden Bestandteile $\geq 5\%$ beträgt.

Außerdem ist es möglich, den H318 („Verursacht schwere Augenschäden“) entfallen zu lassen, sofern bereits der H314 („Verursacht schwere

Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“) zugeordnet wird.

Auch Kapitel 3.3 erhielt eine überarbeitete Fassung, die anwenderfreundlicher sein soll.

Eine überarbeitete Liste mit Legaleinstufungen ist jedoch nicht Teil der achten ATP. Diese wird mit der neunten ATP veröffentlicht, die ab dem 1. März 2018 bindend sein wird.

■ Welche Auswirkungen hat das in der Praxis?

Die achte ATP bringt einige Änderungen mit sich, die sich auf die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen auswirkt. In einigen Fällen sind die Gefahren klarer gefasst und redundante Kennzeichnungen entfallen.

Nach unseren Beobachtungen wirken sich die Änderungen unter anderem bei Reinigungsmitteln, Klebern und Mörteln, aber auch bei parfümierten Produkten wie z.B. Duftkerzen verstärkt aus.

Besonders die alternative Einstufungsmethode von oxidierenden Flüssigkeiten ermöglicht es den Laboren, auf das krebserzeugende Kaliumbromat als Referenzsubstanz zu verzichten.

Auch für diejenigen, die Einstufungen selbst erstellen oder berechnen, ergeben sich einige Erleichterungen durch die Neufassung diverser Kapitel und die Verdeutlichung mancher Passagen.

Andererseits werden manche Neuerungen, wie etwa die Änderung einiger Begrifflichkeiten oder der Wegfall einiger weniger P-Sätze kaum Auswirkungen haben.

■ Handlungsempfehlungen

Unternehmen, die Chemie-Produkte vertreiben, bietet die achte ATP die Möglichkeit, bereits eingestufte, gekennzeichnete, bereits verpackte und vor dem 1. Februar 2018 in Verkehr gebrachte Produkte noch bis zum 1. Februar 2020 abzuverkaufen.

Dennoch sollten sich diese Unternehmen frühzeitig um aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu ihren Produkten bemühen, da diese die wichtigsten Informationen mit Hinblick auf die rechtskonforme Kennzeichnung enthalten. Dadurch ließen sich unnötige Mehrausgaben, z.B. durch den erneuten Druck korrigierter Etiketten, vermeiden.

Zudem ist es möglich, bereits jetzt nach der achten ATP einzustufen, etc. sodass schon jetzt zukünftig rechtskonforme Etiketten gedruckt und entsprechend gekennzeichnete Produkte in den Verkehr gebracht werden dürfen.

■ Fazit

Die achte ATP bringt einige größere Änderungen, wie die Kennzeichnungsänderung bei den EUH-Sätzen, und viele kleinere mit sich, beispielsweise die Anpassung der H- und P-Sätze. Einige Anpassungen sind eher kosmetischer Natur, wie etwa die Umbenennung der bisherigen „akuten (kurzfristigen) Gefährdung“ zur „kurzfristigen (akuten) Gefährdung“.

Im Wesentlichen bleibt vieles inhaltlich beim Alten.